

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Sonthofen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“;

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB;

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 973, 1447/4, 1451 und 1451/51 (jeweils Teilfläche). Er ist in beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit **vom 07.01. bis einschließlich 24.01.2020** im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 44 während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen werden

[\(https://www.stadt-sonthofen.de/Stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/\)](https://www.stadt-sonthofen.de/Stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/).

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Sonthofen, zur Deckung des aktuell großen Bedarfs an Wohn- und gewerblichen Bauflächen ein allgemeines Wohngebiet sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet auf der innerörtlichen Freifläche im Stadtteil Rieden auszuweisen. Mögliche Nutzungskonflikte zwischen bestehenden und geplanten Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Verkehr) sollen untersucht und geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung ermittelt werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 18. Dezember 2019
STADT SONTHOFEN

gez.

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

